

THEOLOGISCHE REVUE

116. Jahrgang

– April 2020 –

Hahn, Judith: Grundlegung der Kirchenrechtssoziologie. Zur Realität des Rechts in der römisch-katholischen Kirche. – Wiesbaden: Springer 2019. (X) 248 S., brosch. € 39,99 ISBN: 978-3-658-26185-6

Mit dieser Monographie betritt Judith Hahn Neuland im Dialog zwischen Rechtssoziologie und Kanonistik. Letztere hat bisher rechtssoziologische Fragen kaum behandelt. Der interdisziplinäre Ansatz zeigt sich an den Kap.überschriften: „Warum Kirchenrechtssoziologie?“ (Kap. 1); „Recht im Fokus der Soziologie“ (Kap. 2); „Funktionen des Rechts“ (Kap. 3); „Juristische Geltung des Rechts“ (Kap. 4); „Rechtsgeltung und Legitimität“ (Kap. 5); „Wirksamkeit des Rechts“ (Kap. 6).

Der Vf.in geht es um das Recht, wie es ist – nicht wie es sein könnte oder sein sollte. Sie versteht die Kanonistik als theologische Disziplin, die gemäß den Bedingungen ihrer theologischen Erkenntnisse mit juristischer Methode arbeitet. Um das Recht wissenschaftlich zu erfassen, ist ein Methodenplural angemessen.

In der wissenschaftlichen Theologie fällt auf, dass jene theologischen Disziplinen, die die kirchliche Realität reflektieren, die rechtliche Seite der Kirche meistens vernachlässigen. Wer Strukturprobleme bagatellisiert, muss sich fragen lassen, ob er möglicherweise Nutznießer des Status quo ist. Denn z. B. über einen Zugang zu Leitungsvollmacht und Leitungssämtern verfügen nach geltendem Recht nur Kleriker (cc. 129; 274). Lai/inn/en sind von Leitungsentscheidungen weitestgehend ausgeklammert. Dieser Konflikt schlägt sich im Recht nieder. Eine eigentliche Streitkultur hat sich wegen der Botschaft der Versöhnung der Bergpredigt nicht ausgebildet. Die christliche Antwort auf Streit sei im Frieden zwischen den Streitenden zu suchen (Mt 5,21–26).

Unter rechtssoziologischen Gesichtspunkten wird das staatliche Gerichtswesen unter Legitimationsgesichtspunkten kritisch gesehen. Ralf Dahrendorf kam auf der Basis von Daten über die soziale Herkunft der deutschen Richterschaft zum Schluss, dass in den Gerichten die eine Hälfte der Gesellschaft über die ihr unbekanntere andere zu urteilen befugt ist. Obwohl eine vergleichbare Forschung über die soziale Herkunft der kirchlichen Richter/innen fehlt, ist aus dem Recht erkennbar, dass die kirchliche Rechtsprechung in der Tendenz eine Klerikerjustiz ist. Damit ist sie zugleich eine Männerjustiz, da nach geltendem Recht nur Männer Zugang zum Klerikerstand haben. Die Unterrepräsentanz von Frauen ergibt sich also unmittelbar aus dem Recht. Kirchliche Einzelrichter müssen Kleriker sein. Im Kollegium aus drei Richtern kann – so die Bischofskonferenz will – eine Richterin bzw. ein Richter aus dem Laienstand eingebunden werden. Einzig im Ehe-Verfahren kann die Bischofskonferenz zwei Nichtkleriker im Kollegialgericht beauftragen. Im Strafverfahren gegen Kleriker hingegen spielt die Standeszugehörigkeit der Richter eine entscheidende Rolle. In diesen Fällen dürfen nur Priester als Richter, Kirchenanwälte, Notare und Strafverteidiger herangezogen

werden. Dispens darf nur die Glaubenskongregation erteilen. Diese Standesjustiz zeigt v. a. in den weltweiten Missbrauchsfällen Wirkung. Es entstand der Eindruck, dass Missbrauchstaten in der Kirche selbst dann nicht rechtlich bearbeitet wurden, wenn dies möglich gewesen wäre. Seit 2016 droht der Gesetzgeber nun den Diözesanbischöfen mit Amtsenthebung, wenn mangelnde Sorgfalt in der Verfolgung von Missbrauchsdelikten nachgewiesen wird. Ob dies allerdings die Wirkung des kirchlichen Straf- und Strafverfahrensrechts erhöht, wäre empirisch zu klären. Oft scheitert ein Strafverfahren bereits daran, dass den Verantwortlichen die notwendige Kenntnis von einer Gesetzesübertretung fehlt, um rechtliche Schritte einzuleiten. Hier macht sich im geltenden Recht die fehlende Anzeigepflicht bei Kenntnis um Straftaten bemerkbar. Die Kirche zieht sich mehr und mehr aus der Strafverfolgung zurück, weil sie dem Staat die Organisation eines funktionierenden Systems – wenigstens in der westlichen Welt – zutraut. Obwohl es ein durchgestaltetes kirchliches Straf- und Strafverfahrensrecht gibt, nimmt dieses größtenteils mangels Gebrauch den Charakter eines „Papierrechts“ an. Es fehlt den kirchlichen Gerichten an Zwangsgewalt, um die Gegenpartei zur Mitwirkung am Verfahren zu bewegen. Daher bevorzugen auch katholische Parteien zur Klärung privater Streitfälle weltliche Zivilgerichte. So werden die ordentlichen Streitverfahren nur noch in den Ehenichtigkeitsverfahren angewendet. Aus diesem Grund sind kirchliche Gerichte nicht vorbereitet, Sexual-Strafprozesse gegen Priester durchzuführen.

Im kirchlichen Rechtsraum besteht eine Zurückhaltung, Recht vom Vorzeichen der Macht her zu deuten. Die Machtfrage wird umgangen, indem die Terminologie des Dienstes bemüht wird. Wer Machtfragen verschleiert, erschwert es den Kirchengliedern, strukturelle Machtasymmetrien zu kritisieren. Wenn Macht Dienst ist, leistet schließlich der, der mehr Macht hat, einen größeren Dienst. Wer wollte das beanstanden? Die Einseitigkeit, dass 0,01 % von zölibatären, männlichen Mitgliedern (cc. 274; 277) alle Macht für sich beanspruchen, wird damit verschleiert.

In der Geschichte des kanonischen Rechts wurden als heilig geglaubte Normen verändert. Kirchliches Recht ist positives Recht und damit veränderbar. Auch Normen, die auf den göttlichen Willen Bezug nehmen, werden entsprechend der theologischen Erkenntnisgeschichte angepasst. Das Bischofsamt beruht auf göttlichem Recht. Nach dem Konzil wurde das *Wie* der Ausgestaltung im positiven Recht entscheidend verändert. Die Kirchenleitung neigte zu einer Strategie der Immunsierung und Reformverweigerung in Bezug auf den Frauendiakonat.¹ Dies sollte die Stabilität des kirchlichen Weiherechts sichern. Ein gegen den Wandel verteidigtes Kirchenrecht verliert in den Augen vieler Kirchenglieder die Anerkennungswürdigkeit. Aus rechtssoziologischer Sicht gilt es zu ermitteln, unter welchen Bedingungen Recht in der Moderne als legitim beurteilt wird. Für die Soziologie wird Legitimität in einem deskriptiven Sinn verstanden, nicht in normativer Perspektive. Aus dieser Beobachterperspektive wäre zu untersuchen, unter welchen Bedingungen die Kirchenglieder dem Recht der Kirche Anerkennungswürdigkeit attestieren.

Für politische Gemeinschaften stellen Begriffe wie „Offenbarung“ und „Natur“ vormoderne Geltungsgründe dar, die in den homogenen Gesellschaften der Vormoderne überzeugten. Unter den pluralistischen Bedingungen der Moderne wenden sich Sach- in Machtfragen: Aus dem Erkenntnisproblem („Was sagt das Naturrecht?“) wird eine Kompetenzfrage („Wer definiert, was Naturrecht ist?“). Da aufgrund pluraler Vorstellungen vom Guten und Gerechten keine Einigung auf das naturgemäß Rechte erzielt werden könne, stelle sich unvermeidlich die Machtfrage. Wer in der

¹ 84 % der deutschen Katholik/inn/en halten die Zölibatspflicht für überholt, 75 % befürworten eine Öffnung des Priesteramtes für Frauen.

Rechtsbegründung auf Naturrecht setze, komme daher nicht umhin, eine Machtinstanz (Lehramt) zu benennen. Denn nicht mehr die Inhalte gemeinsamer Überzeugungen sollten als Grundlage des Rechts dienen, sondern die Übereinkunft, dass es gut für alle sei, sich einer gemeinsamen Ordnung zu unterstellen. Mit Luhmann ist anzunehmen, dass sich Recht als konsensual behaupten kann, wenn es rechtsstaatlichen Prozessen entstammt und im rechtsstaatlichen Verfahren Anwendung findet. Anders als vormoderne Normen dürfe das moderne Recht nicht als schlichter Ausdruck eines Einzelherrscherwillens gelten. Auch Habermas setzt auf die Legitimation von Recht durch Verfahren. Rechtskirchlichkeit folgt maßgeblich den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, so die Vf.in. Hier argumentiert sie rechtshistorisch falsch. Es war umgekehrt. Der Westen als Rechtsgemeinschaft wurzelt in der Westkirche.² Wenn die Kirche die Rechtsstaatlichkeit wieder entdeckt, entziffert sie damit auf weite Strecken ihre eigene verdrängte Rechtsgeschichte.

Die Vf.in hat der Kirchenrechtswissenschaft eine neue Tür zur Rechtssoziologie geöffnet, die sie hoffentlich noch weiter entfalten wird. Ihr Werk gehört in jede Bibliothek, die sich mit der Realität der Kirche auseinandersetzt.

Über den Autor:

Adrian Loretan, Dr., Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern (adrian.loretan@unilu.ch)

² Vgl. Adrian LORETAN: *Der Westen wurzelt in der Westkirche: eine kleine Rechtsgeschichte*, abgerufen wurde: <https://www.feinschwarz.net/der-westen-wurzelt-in-der-westkirche/> (letzter Abruf: 06.03.2020).